

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Alle Behörden der Landespolizei
Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung - FB Polizei -

Landespolizeiamt

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: LPA 131 –82.61/82.02-/

Meine Nachricht vom: /

Uwe Thöming

uwe.thoeming@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-61310

nachrichtlich:

Innenministerium IV 4

BAO Pandemie Corona

23.04.2020

Rechtslage beim Tragen eines Mund-/Nasenschutzes durch Kraftfahrzeugführer aus Anlass der aktuellen Corona-Lage

1 Rechtslage

Nach § 23 Absatz 4 StVO darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei automatisierten Verkehrskontrollen ("Blitzerfoto") gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsmarkmale, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Durch das korrekte Tragen eines Mund-/Nasenschutzes werden Mund und Nase verdeckt und damit die Identifizierbarkeit von Fahrzeugführern erschwert; gleichwohl bleiben jedoch noch wesentliche Merkmale wie Frisur, Ohren- und Augenpartie sowie die grundlegende Gesichtsforn erkennbar. Dies dürfte in der Regel ausreichend sein, um die Identität von entsprechenden Kraftfahrzeugführern feststellen zu können.

Insbesondere im gewerblichen Personenverkehr ist gerade auch in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblichen Dokumentationen, die im Bus- oder Taxigewerbe vorliegen, der Nachweis der Identität gewährleistet.

Beim Tragen eines Mund- und Nasenschutzes von Kraftfahrzeugführern wird es vorrangig nicht um die Verhüllung oder Verdeckung ihres Gesichts zwecks Verhinderung einer Identitätsfeststellung gehen, sondern um den Schutz der eigenen Gesundheit und den von Fahrgästen oder Mitfahrern.

2 Ermessensanwendung im Einzelfall

Gleichwohl bedarf es bei Verkehrskontrollen einer Prüfung des Einzelfalles. So kann insbesondere bei Fahrten ohne Fahrgäste oder Mitfahrer und einer zusätzlichen Verdeckung weiterer Gesichtspartien (etwa das Tragen einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung), die mit der Absicht einer Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgen, ein Verstoß gegen das in § 23 Absatz 4 StVO normierte Verbot angenommen werden.

Diese Rechtsauffassung ist zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den Verkehrsressorts der Länder sowie innerhalb der AG VPA der Landespolizeien abgestimmt.

Die Auswertestellen beim PABR Bad Segeberg und bei der Zentralen Ordnungswidrigkeitenstelle Neumünster sowie die Bußgeldstellen sind über diese Rechtsauffassung informiert.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

gez.

Axel Behrends